

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00436 vom 25. August 2014**

ZH Verwaltungsgericht, 2014-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2014.00436](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00436)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00436 du 25 août 2014

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00436 del 25 agosto 2014

## **Regeste**

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Verlängerung verlängerter Gewaltschutzmassnahmen. Nach einem Vorfall häuslicher Gewalt ordnete die Polizei für die Dauer von 14 Tagen Gewaltschutzmassnahmen an. Anschliessend ersuchte die gefährdete Person den Haftrichter um 3-monatige Verlängerung der Schutzmassnahmen. Der Haftrichter gewährte lediglich eine 1-monatige Verlängerung; diese Verfügung erwuchs in Rechtskraft. Kurz vor Ablauf der 1-monatigen Schutzmassnahmen ersuchte die gefährdete Person den Haftrichter abermals um Verlängerung der Massnahmen, diesmal um 2 Monate. Dieses Gesuch hiess der Haftrichter gut, obwohl sich die Verhältnisse seit der ersten Verlängerung nicht verändert hatten. Dies war unzulässig: Der blosser Umstand, dass der Haftrichter eine um 1 Monat verlängerte Schutzmassnahme im Nachhinein als zu kurz erachtet, ohne dass sich während dieser Zeit neue gewaltschutzrelevante Ereignisse abgespielt haben, rechtfertigt keine abermalige Verlängerung der Massnahmen. Eine gefährdende Person, die sich während der Dauer der Schutzmassnahmen wohlverhält, soll sich darauf verlassen dürfen, dass die Massnahmen nicht abermals verlängert werden, nachdem die gefährdete Person die erstmalige Verlängerung nicht angefochten hat. Falls sich bei Ablauf der Schutzmassnahmen zeigt, dass das Konfliktpotenzial trotz Wohlverhaltens der gefährdenden Person weiterhin anhält, muss die gefährdete Person erneut die Polizei (oder die Zivil- oder Strafbehörden) um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen (E. 4.3). Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung (E. 5.3). Gutheissung / Aufhebung der verlängerten Schutzmassnahmen.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Vorinstanz verfügte am 28. Juli 2014, dass die Gewaltschutzmassnahmen, die sie am 25. Juni 2014 um einen Monat verlängert hatte, um weitere zwei Monate verlängert würden. In den Erwägungen hielt die Vorinstanz fest, die Ehefrau habe den Ehemann anlässlich der polizeilichen Einvernahme und der ersten haftrichterlichen Anhörung schwer belastet; eine Strafuntersuchung sei immer noch im Gang. In Bezug auf den Vorfall vom 11. Juni 2014 habe der Ehemann eingeräumt, dass er den Freund der Ehefrau geschlagen und die Ehefrau gepackt habe, als diese ihn habe attackieren wollen. Ferner habe der Ehemann zugegeben, dass er bereits früher mehrmals tätlich gegen die Ehefrau vorgegangen sei und sie möglicherweise auch einmal verbal bedroht habe. Demnach sei auch nach Ablauf der um einen Monat verlängerten Schutzmassnahmen von einem Fall der Ausübung von häuslicher Gewalt im Sinn des Gewaltschutzgesetzes auszugehen. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Begründung der ersten Verlängerungsverfügung (vom 25. Juni 2014) heute (am 28. Juli 2014) nicht mehr zutreffen sollte. Der Ehemann habe anlässlich der zweiten

haftrichterlichen Anhörung (am 28. Juli 2014) darauf hingewiesen, dass sich die letzte Auseinandersetzung in der Wohnung des Freundes der Ehefrau ereignet habe und dass eine erneute Eskalation zwischen den Parteien in der Familienwohnung ausgeschlossen sei bzw. dass der Konflikt dort noch nie eskaliert sei. Gleichwohl erscheine glaubhaft, dass die Ehefrau im Fall eines erneuten Zusammenlebens der Eheleute in der gleichen Wohnung gefährdet wäre, da die Beziehungskonstellation zwischen den Parteien schwierig sei und bereits mehrfach tätliche Auseinandersetzungen erfolgt seien. Eine weitere Beruhigung der Situation zwischen den Parteien liege im Interesse beider Eheleute sowie der gemeinsamen Kinder. In diesem Zusammenhang sei auch auf ein Schreiben des Kindes- und Jugendzentrums I (Kanton Zürich) vom 11. Juli 2014 hinzuweisen, wo dargelegt werde, dass das Wohl der beiden gemeinsamen Kinder als gefährdet erachtet werden könnte, wenn die Spannungen zwischen den Eheleuten weiterhin andauerten. Solche Spannungen wären bei einem erneuten Zusammenleben der Parteien aufgrund der bisherigen Geschehnisse durchaus zu befürchten. Eine Verlängerung der Massnahme erlaube der Ehefrau, in Ruhe eine neue Wohnung zu suchen; sie habe diesbezüglich bereits Anstrengungen unternommen. Der Ehemann habe zwar an der Anhörung auf seine grosse Belastung hingewiesen, der er aufgrund der Wegweisung und des Rayonverbots ausgesetzt sei. Doch er werde sich in Bezug auf seine Wohnsituation wohl ohnehin neu orientieren müssen. Deshalb scheine es nicht unzumutbar, wenn er nicht sofort (bzw. unmittelbar nach seinen Ferien) in die Wohnung zurückkehren dürfe. Falls der Ehemann Gegenstände aus der Wohnung benötige, könne er sich entsprechend organisieren, etwa indem er seine Mutter oder andere Drittpersonen einbeziehe, mit denen die Ehefrau in gutem Einvernehmen stehe. Die angeordneten Massnahmen seien somit weiterhin als notwendig, geeignet und angemessen zu erachten, um der Gefährdung der physischen und psychischen Integrität der Ehefrau und ihrer Tochter zu begegnen und weitere Vorfälle zu verhindern.

#### **E. 4.1**

Im Zentrum der vorliegenden Beschwerde steht die Frage, ob der Haftrichter die am 25. Juni 2014 um einen Monat verlängerten Gewaltschutzmassnahmen am 28. Juli 2014 um weitere zwei Monate verlängern durfte. Das Gesetz äussert sich zu dieser Frage dahingehend, dass die Parteien um Aufhebung, Änderung oder Verlängerung der haftrichterlichen Schutzmassnahmen ersuchen können, wenn sich die Verhältnisse ändern (§ 6 Abs. 2 GSG). In der Weisung vom 6. Juli 2005 zum Gewaltschutzgesetz hielt der Regierungsrat in Bezug auf § 6 Abs. 2 GSG lediglich fest, dass die jederzeitige Überprüfbarkeit der verlängerten Schutzmassnahmen sicherstelle, dass eine Massnahme nicht bestehen bleibe, wenn ihre Voraussetzungen entfallen seien (ABI 2005 762 ff., S. 777). Das Verwaltungsgericht hat sich zu § 6 Abs. 2 GSG bis anhin erst in Urteilen geäussert, die die vorzeitige Aufhebung von Gewaltschutzmassnahmen betrafen (vgl. z. B. VGr, 28. Februar 2014, VB.2014.00098), nicht aber deren nachträgliche Verlängerung .

#### **E. 4.2**

Der haftrichterlichen Verlängerung von Schutzmassnahmen liegt folgende Konzeption des Gesetzgebers zugrunde: Bei der Erstellung des Sachverhalts berücksichtigt der Haftrichter die massgebenden Vorfälle, die sich bis zum Urteilszeitpunkt ereignet haben, wobei er die Parteien grundsätzlich anzuhören hat (vgl. § 7 Abs. 1 VRG, § 9 Abs. 2 und 3 GSG). Das Ergebnis der Sachverhaltsuntersuchung würdigt der Haftrichter frei (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 VRG). Falls er von der Glaubhaftmachung des Fortbestands der polizeilich festgestellten Gefährdung ausgeht, verlängert er die Massnahme um eine Zeitdauer von maximal drei

Monaten (vgl. § 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 GSG). Ist eine Partei mit der Verlängerung oder mit deren Geltungsdauer nicht einverstanden, so hat sie den haftrichterlichen Entscheid anzufechten (vgl. § 11a Abs. 2 GSG); ansonsten erwächst der Verlängerungsentscheid in Rechtskraft und wird insofern grundsätzlich zu einer "res iudicata". Einen rechtskräftigen Verlängerungsentscheid darf der Haftrichter einzig dann nachträglich korrigieren bzw. in Wiedererwägung ziehen, wenn sich die Verhältnisse nach der erstmaligen Verlängerung der Gewaltschutzmassnahmen ändern (vgl. § 6 Abs. 2 GSG). Dieser Grundsatz gilt nicht nur im Gewaltschutzrecht, sondern auch in anderen Gebieten des Verwaltungsrechts: Eine rechtskräftige Verfügung, die einen Dauersachverhalt betrifft, darf nur dann angepasst werden, wenn sich die massgebenden Sachumstände oder Rechtsgrundlagen nachträglich ändern (Martin Bertschi in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], Vorbemerkungen zu §§ 86a–86d N. 17).

### **E. 4.3**

Von einer "Änderung der Verhältnisse" im Sinn von § 6 Abs. 2 GSG ist ohne Weiteres dann auszugehen, wenn sich während der Dauer einer erstmals (um weniger als drei Monate) verlängerten Gewaltschutzmassnahmen weitere gewaltschutzrechtlich relevante Vorfälle ereignen, die glaubhaft erscheinen lassen, dass die Gefährdung nach Ablauf der Schutzmassnahmen fortbesteht. Dies dürfte beispielsweise dann regelmässig zu bejahen sein, wenn die gefährdende Person gegen ein Rayon- oder Kontaktverbot verstösst, das erstmals (für weniger als drei Monate) angeordnet wurde. Fraglich erscheint hingegen, ob auch dann von einer "Veränderung der Verhältnisse" im Sinn von § 6 Abs. 2 GSG gesprochen werden kann, wenn sich während der Geltungsdauer der Massnahmen keine gewaltschutzrechtlich relevanten Vorfälle ereignen. Die Frage ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu verneinen: Eine gefährdende Person, die sich wohlverhält, soll sich darauf verlassen dürfen, dass eine Massnahme nicht abermals verlängert wird, nachdem die gefährdete Person die erstmalige (unterdreimonatige) Verlängerung nicht angefochten hat. Sollte sich bei Ablauf einer erstmals verlängerten Massnahme zeigen, dass das Konfliktpotenzial trotz Wohlverhaltens der gefährdenden Person weiterhin anhält, so muss die gefährdete Person erneut die Polizei um Anordnung von Gewaltschutzmassnahmen ersuchen, soweit keine (rechtzeitige) Verfügung von zivil- oder strafrechtlichen Schutzmassnahmen infrage kommt. Der blosser Umstand, dass der Haftrichter eine erstmals (um weniger als drei Monate) verlängerte Schutzmassnahme im Nachhinein als zu kurz erachtet, ohne dass sich während dieser Zeit neue gewaltschutzrelevante Ereignisse abgespielt haben, rechtfertigt demnach keine abermalige Verlängerung der Massnahmen.

### **E. 4.4**

Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, inwiefern sich die Verhältnisse zwischen dem 25. Juni 2014 (erstmalige Verlängerung) und dem 28. Juli 2014 (zweite Verlängerung) im Sinn von § 6 Abs. 2 GSG geändert haben könnten:

#### **E. 4.4.1**

Die Eheleute hielten im Rahmen der zweiten haftrichterlichen Anhörung vom 28. Juli 2014 übereinstimmend fest, dass seit dem häuslichen Gewaltvorfall vom 11. Juni 2014 nichts mehr vorgefallen sei und dass der Ehemann nie mehr Kontakt zur Ehefrau aufgenommen habe. Im zweiten Verlängerungsgesuchs vom 21. Juli 2014 erwähnte die Ehefrau, die Situation habe sich im Kern nicht verändert. Weder die Ehefrau noch die Vorinstanz stellen

in Abrede, dass sich der Ehemann seit dem häuslichen Gewaltvorfall vom 11. Juni 2014 wohlverhalten hat bzw. keine Schutzmassnahmen verletzt.

#### **E. 4.4.2**

Am 11. Juli 2014 hielt die Beiständin der beiden Söhne in einem Brief an die Eltern fest, dass die vergangenen Wochen gezeigt hätten, dass die Eltern bei auftretenden Konflikten nicht dem Kindeswohl entsprechend reagierten und nicht den nötigen Schutz gewährleisten könnten. Fast wöchentlich habe sie (die Beiständin) Meldungen eines Elternteils über das Verhalten des anderen Elternteils erhalten, die sie hätten aufhorchen lassen. Sie erachte das Kindeswohl als gefährdet, wenn die Kinder erneuten Spannungen zwischen ihren Eltern ausgesetzt wären. Die Beiständin äussert sich im soeben zitierten Brief weder zum Zeitpunkt noch zum konkreten Inhalt der von ihr erwähnten Meldungen der Eltern. Aus ihren vagen Angaben lässt sich nicht ableiten, dass es zwischen dem 25. Juni 2014 und dem 28. Juli 2014 zu gewaltschutzrechtlich relevanten Vorfällen des Ehemanns gekommen ist, zumal die Ehefrau wie gesagt selber einräumt, dass sich der Ehemann während dieser Zeit wohlverhalten habe (vgl. E. 4.4.1). Aus dem Schreiben der Beiständin vom 11. Juli 2014 lässt sich somit nicht auf eine Änderung der Verhältnisse im Sinn von § 6 Abs. 2 GSG schliessen (vgl. E. 4.3).

#### **E. 4.4.3**

Der Umstand, dass die Ehefrau eine neue Wohnung sucht, war bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen, von der Beschwerdegegnerin nicht angefochtenen Verlängerung der Schutzmassnahmen bekannt (vgl. aus den Haftrichterakten z. B. den Mailverkehr zwischen dem Ehemann und der Beiständin vom April 2013). Wenn die Beschwerdegegnerin zwischen dem 25. Juni und dem 28. Juli 2014 keine neue Wohnung gefunden hat, so stellt dies nach dem in E. 4.3 Gesagten keine Änderung der Verhältnisse im Sinn von § 6 Abs. 2 GSG dar, die eine Verlängerung der Massnahmen rechtfertigen könnte.

#### **E. 4.4.4**

Im Zeitraum zwischen der ersten und der zweiten Verlängerung der Gewaltschutzmassnahmen haben die Eheleute beim Bezirksgericht die Scheidung eingereicht. Inwiefern dieser Umstand eine gewaltschutzrechtlich relevante Änderung der Verhältnisse im Sinn von § 6 Abs. 2 GSG darstellen könnte, ist jedoch nicht ersichtlich und wird weder von den Parteien noch von der Vorinstanz dargetan.

#### **E. 4.5**

Schliesslich führt auch der Umstand, dass der Haftrichter im Rahmen der ersten Verlängerungsverfügung vom 25. Juni 2014 festhielt, die Massnahmen würden "einstweilen" um einen Monat verlängert, zu keinem anderen Ergebnis: Der von der Vorinstanz lediglich in den Erwägungen, nicht aber im Dispositiv verwendete Begriff "einstweilen" stellt keine Vertrauensgrundlage dafür dar, dass die Schutzmassnahmen auch dann nochmals verlängert werden dürfen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 6 Abs. 2 GSG nicht erfüllt sind.

#### **E. 4.6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Verhältnisse zwischen dem 25. Juni 2014 und dem 28. Juli 2014 nicht geändert haben, weshalb der Haftrichter die Gewaltschutzmassnahmen nicht abermals hätte verlängern dürfen. Demnach müssen die vom Ehemann vorgebrachten formellen Rügen (fehlende Zustellung der Eingaben der

Gegenpartei an den Rechtsvertreter; zu kurzfristige Vorladung des Rechtsvertreters zur zweiten haftrichterlichen Anhörung) nicht mehr geprüft werden. Anzumerken ist immerhin, dass die verlängerten Gewaltschutzmassnahmen auch insoweit an einem Mangel leiden, als der Haftrichter sie anordnete, ohne die vom Kontaktverbot mitbetroffene 17-jährige Stieftochter anzuhören (vgl. VGr, 30. Juni 2014, VB.2014.00272, E. 4.6).

#### **E. 5.1**

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Disp.-Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung ist aufzuheben. Es wird Sache der zuständigen Zivil-, Straf- und Polizeibehörden sein zu prüfen, ob weiterhin eine Gefährdungssituation besteht, die die Anordnung neuer Schutzmassnahmen erfordert (vgl. E. 4.3).

#### **E. 5.2**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Der Haftrichter gewährte der Beschwerdegegnerin im ersten Verlängerungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung, weshalb von ihrer Mittellosigkeit auszugehen ist; die Verfahrenskosten sind deshalb angemessen zu reduzieren. Das Gesuch des obsiegenden Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung erweist sich folglich als gegenstandslos.

#### **E. 5.3**

Das Gesuch des obsiegenden Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung ist gutzuheissen (§ 16 Abs. 2 VRG): Aufgrund seiner Eingaben beim Haftgericht und beim Verwaltungsgericht ist von seiner Mittellosigkeit auszugehen, und angesichts der sich vorliegend stellenden Rechtsfragen erweist sich der Beizug einer Rechtsvertretung als erforderlich. Rechtsanwältin B ist antragsgemäss als unentgeltliche Rechtsbeiständin des Beschwerdeführers zu bestellen.

#### **E. 5.4**

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat in ihrer Honorarnote vom 21. August 2014 geltend gemacht, dass ihr Zeitaufwand für die Vertretung des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 28. Juli bis 13. August 2014 insgesamt 8,55 Stunden und die Barauslagen (für Anrufe und Porti) Fr. 12.- betragen. Unter Beachtung der Bedeutung der Streitsache für den Beschwerdeführer und der Schwierigkeit des Prozesses (vgl. § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGr]) erweisen sich der geltend gemachte Zeitaufwand und die Barauslagen als angemessen. Der Stundenansatz für die unentgeltliche Rechtsvertretung liegt derzeit bei Fr. 200.- (vgl. Kreisschreiben des Obergerichts Zürich vom 13. März 2002), so dass sich ein Aufwand (inklusive Barauslagen) von Fr. 1'722.- ergibt. Unter Einrechnung der Mehrwertsteuer von 8 % ist Rechtsanwältin B für die unentgeltliche Vertretung des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren mit Fr. 1'859.75 aus der Kasse des Verwaltungsgerichts zu entschädigen. A ist auf § 16 Abs. 4 VRG hinzuweisen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist; der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

#### **E. 5.5**

Der obsiegende Beschwerdeführer hat gemäss § 17 Abs. 2 VRG an sich Anspruch auf Zusprechung einer Parteientschädigung, die aufgrund der unentgeltlichen

Rechtsverteistandung (E. 5.3) direkt seiner Rechtsvertreterin zuzusprechen wäre. Es muss indessen mit grosser Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht einbringlich wäre, weil von deren Mittellosigkeit auszugehen ist (vgl. E. 5.2). Demnach rechtfertigt es sich nicht, der Rechtsvertreterin eine – an die Entschädigung für die unentgeltliche Vertretung anrechenbare – Parteientschädigung zuzusprechen, die hernach infolge Uneinbringlichkeit ohnehin von der Staatskasse zu übernehmen wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.